

Gemeinde Simmelsdorf



Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Simmelsdorf

GR/2021/001

Dienstag, 26. Januar 2021

in der Turnhalle der Grundschule Bühl

Gemeinde Simmelsdorf – Nürnberger Straße 16 – 91245 Simmelsdorf

Niederschrift – Öffentlicher Teil

**der Sitzung des Gemeinderates
vom Dienstag, 26. Januar 2021 um 18:00 Uhr
in der Turnhalle der Grundschule Bühl**

Sitzungsnummer GR/2021/001

Anwesend:

Stimmberechtigt: Erster Bürgermeister

Gumann, Perry

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Daut, Karl Hans

Deinzer, Robert

Feder, Markus

Heckel, Stefan

Herbst, Norbert

Hoffmann, Heike

Lipka, Andrea

Puscha, Heidi

Rau, Martin

Scharrer, Daniela

Schlenk, Maximilian

Scholz, Thomas

Schuhmann, Thomas

Zitzmann, Christian

Schriftführer

Schmidt, Thomas

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Schmidt, Bernd

Entschuldigt fehlend

Scharrer, Mario

Entschuldigt fehlend

Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 – öffentlicher Teil
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2020 – öffentlicher Teil
- 3 Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Judenhof“; Satzungsbeschluss
- 4 2. Änderung des Flächennutzungsplans samt integriertem Landschaftsplan und Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Bartäcker II“, Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung
 - 4 a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4 b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5 Einbeziehungsatzung „Föhrenweg“ Hüttenbach; Beratung, ggf. Beschlussfassung
 - 5 a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 2 bzw. §13 BauGB
 - 5 b) Satzungsbeschluss
- 6 Novelle der Bayerischen Bauordnung; Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 7 Tourismus- und Regionalentwicklung im Landkreis Nürnberger Land; Information
- 8 Planung eines Dirt-Parks; Information über den Sachstand, Beratung, ggf. Beschlussfassung
- 9 Anfragen
 - 9 a) Fachbeitrag bayrischer Gemeindetag "Plädoyer" für mehr Miteinander der politischen Ebenen, Ausgabe 12/2020, Information
 - 9 b) Kreisstraße Lau2 Ortsausgang Simmelsdorf in Richtung Diepoldsdorf, Verkehrsproblematik
 - 9 c) Parksituation am 70er Lindl in Bühl
 - 9 d) Solarkataster, Anfrage
 - 9 e) Gemeindeverbindungsstraße Großengsee-Hiltpoltstein, Winterdienst

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020 – öffentlicher Teil

Gemeinderatsmitglied Herr Norbert Herbst war ab Tagesordnungspunkt 9a, ab 19:12 Uhr anwesend.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2020, öffentlicher-Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2020 – öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung der Sitzung vom 15.12.2020, öffentlicher-Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Judenhof“; Satzungsbeschluss

TOP 4 2. Änderung des Flächennutzungsplans samt integriertem Landschaftsplan und Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Bartäcker II“, Simmelsdorf; Beratung, ggf. Beschlussfassung

TOP 4 a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg, der zu diesem Tagesordnungspunkt geladen ist, trägt die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen, die Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingebracht wurden, vor. Die einzelnen Anträge, Wünsche, Bedenken und Anregungen werden wie nachstehend vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt. Die Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 28.09.2020 – 30.10.2020 statt.

1a) Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 27.10.2020

Sachvortrag:

Das bestehende Gewerbegebiet "Bartäcker" soll um ca. 6,1 ha erweitert werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Bartäcker II" geändert.

Zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kommt der Nachvollziehbarkeit des ermittelten Bedarfs neuer Siedlungsflächen ein besonderer Stellenwert zu. Für die Gewerbefläche werden in der Begründung nur knappe Aussagen zur Bedarfsermittlung getroffen, die überwiegend auf einem regionalen Gewebeflächenkonzept beruhen. Der Flächenbedarf sollte gemeindebezogen benannt werden, beispielsweise der Bedarf, der durch ortsansässige Unternehmen oder durch Neuansiedlungen von außerhalb besteht. Hierzu verweisen wir auf die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" vom 07.01.2020 (<http://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechensparoffensive/>).

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördlicher Jura". Hierzu sind die zuständigen Fachstellen zu hören. Gemäß Begründung wird eine Herausnahme aus dem LSG angestrebt.

Sofern der Bedarf nachvollziehbar dargestellt wird und das LSG dem Vorhaben nicht entgegensteht, werden keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zu berücksichtigen. Ein örtlicher Bedarf ist aufgrund konkreten Ansiedlungsinteresses von Betrieben aus der Region gegeben. Es liegen folgende Ansiedlungsinteressenten vor:

- Erdbau: 10.000 qm
- Ingenieurbüro: 5.000 qm
- Lebensmittel: 35.000 qm
- Landschaftsbau: 2.000 qm
- EDV: 10.000 qm
- Medizintechnik: 5.000 qm

Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet hat die Gemeinde einen Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen die Änderung des Landschaftsschutzgebietes vorgebracht.

1b) Planungsverband Region Mittelfranken, Schreiben vom 09.11.2020

Sachvortrag:

Das Planvorhaben liegt innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebiets "Nördlicher Jura". Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg RP (7) 7.1.3.5 (Z) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daher kann einer Realisierung des o.a. Vorhabens aus regionalplanerischer Sicht nur dann zugestimmt werden, sofern seitens der naturschutzfachlichen Stellen keine Einwände im Hinblick auf das tangierte Landschaftsschutzgebiet vorgebracht werden. Andernfalls stünde das bestehende Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben entgegen. Laut Planunterlagen S. 6 (Begründungstext zum Bebauungsplan) wird die Gemeinde Simmelsdorf einen Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet stellen. Sollte eine derartige Herausnahme erfolgen, stünde das Ziel RP (7) 7.1.3.5 dem Vorhaben nicht mehr entgegen. Diesbezüglich wäre ggf. im weiteren Verfahrensgang die Bestätigung der Herausnahme in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen. ·

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Laut Planunterlagen S. 4

(Begründungstext zum Bebauungsplan) sind im bestehenden Gewerbegebiet Bartäcker keine freien Bauflächen mehr verfügbar, da sämtliche Flächen bereits bebaut bzw. verkauft sind.

Gemäß LEP 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Sitzungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Laut LEP 1.2.1 (Z) ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten.

Der im Rahmen der Bauleitplanung obligatorische Bedarfsnachweis wird in den Planunterlagen (vgl. Begründungstext zum Bebauungsplan S. 4) mit dem regionalen Gewerbeflächenkonzept des Landkreises Nürnberger Land begründet, das einen Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen im Landkreis Nürnberger Land attestiert. Ein regionales Gewerbeflächenkonzept kann einen Baustein eines kommunalen Bedarfsnachweises darstellen, diesen jedoch nicht ersetzen. Daher sind in den Unterlagen zwingend Aussagen zum kommunalen Gewerbeflächenbedarf (Erweiterungsabsichten heimischer Betriebe, konkrete Ansiedlungsanfragen externer Unternehmen usw.) zu ergänzen.

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, dem o.a. Vorhaben dann zuzustimmen, falls

- der Bedarfsnachweis in der o.a. Weise ergänzt und plausibel dargelegt wird und
- bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgt, die im Ergebnis die Realisierung des o.a. Planvorhabens nicht auf Grund entgegenstehender Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets verhindert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg zu berücksichtigen. Ein örtlicher Bedarf ist aufgrund konkreten Ansiedlungsinteresses von Betrieben aus der Region gegeben. Es liegen folgende Ansiedlungsinteressenten vor:

- Erdbau: 10.000 qm
- Ingenieurbüro: 5.000 qm
- Lebensmittel: 35.000 qm
- Landschaftsbau: 2.000 qm
- EDV: 10.000 qm
- Medizintechnik: 5.000 qm

Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet hat die Gemeinde einen Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen die Änderung des Landschaftsschutzgebietes vorgebracht.

1c) Landratsamt Nürnberger Land, Schreiben vom 29.10.2020

Sachvortrag:

Planungsrecht:

Von Seiten des Planungsrechts wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Immissionsschutz:

Von Seiten des Immissionsschutzes wurde mitgeteilt, dass eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan derzeit noch nicht möglich, weil das in der Begründung als beauftragt genannte Schallschutzgutachten noch nicht vorliegt.

Grundsätzlich ist immissionsfachlich zu fordern, dass für das Plangebiet eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durch ein anerkanntes schalltechnisches Büro durchgeführt wird. Die Erschließungsstraße ist fachlich mit zu betrachten. Das Ergebnis der Geräuschkontingentierung ist in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Erst nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens kann eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

Wegen der Erschließung des Gewerbegebiets im näheren Umfeld einer betreuten Wohneinheit sollten Gewerbebetriebe mit einer starken nächtlichen Verkehrsnutzung (z.B. Speditionen usw.) im Erweiterungsbereich fachlich generell ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zu berücksichtigen. Eine Emissionskontingentierung auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Büros wurde im Plan ergänzt. Eine nächtliche Verkehrsnutzung z.B. durch Speditionen wird auf Basis der nächtlichen Emissionskontingente nicht zulässig sein.

Naturschutz:

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Bebauungsplan wegen der bandartigen Siedlungsentwicklung nach Süden hin, kritisch gesehen wird. Da aber keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen, kann darüber hinweggesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördlicher Jura". Hierdurch kommt es zu einer Normenkollision mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung, so dass die Aufstellung des Bebauungsplans unzulässig ist.

Es ist daher zwingend ein Antrag auf Herausnahme der Flächen aus dem LSG zu stellen.

Im weiteren Verfahren sind die externen Kompensationsflächen zu benennen. Zu beachten ist hierbei, dass diese einer rechtlichen Sicherung mittels Grundbucheintrag bedürfen, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits gestellt.

Bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura" liegt und somit eine Bauleitplanung eine Normenkollision hervorruft. Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Zwecke der Entwicklung von Bauflächen ist demnach unzulässig.

Zwar bedarf es im Stadium des FNP noch keiner Aufhebung des Landschaftsschutzes, aber es muss erkennbar sein, dass eine Aufhebung durch die zuständige Behörde (hier der Landkreis Nürnberger Land) zumindest in Aussicht gestellt werden (BVerwG, Urteil vom 21.10.1999 - 4 C 1/99). Eine derartige Aussage des Kreistags liegt nicht vor, daher ist eine Ausweisung als Baufläche gegenwärtig unzulässig.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung ist daher eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen, über den mindestens der Kreis-Umweltausschuss entschieden haben muss.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits gestellt.

Bodenschutz und Wasserrecht:

Bodenschutz:

Die Abteilung Bodenschutz stellt fest, dass in dem Bereich des geplanten Vorhabens keine Altlasten, Ablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.

Wasserrecht:

Die Abteilung Wasserrecht stellt fest, dass von dem geplanten Vorhaben keine Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer betroffen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung der Abteilung Bodenschutz – Wasserrecht beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

1d) Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 28.10.2020

Sachvortrag:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Grundsätzlichen Einwendungen entgegenstehen.

Da im Parallelverfahren der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Bartäcker II" aufgestellt wird, verweist das WWA im Hinblick auf eine wassersensible Gemeindeentwicklung auf seine entsprechende Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Sachvortrag:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt weiter mit, dass die Entwässerung des Gewerbegebietes entsprechend dem aktuellen Entwässerungsentwurf des Bebauungsplanes im Trennsystem vorgesehen ist.

Die häuslichen und gewerblichen Abwässer werden der gemeindlichen Mischwasserkanalisation zugeführt. Die auf den Gewerbeflächen anfallenden Niederschlagswässer sollen auf dem Gelände zurückgehalten und die Überlaufwässer über einen Graben in die Schnaittach abgeleitet werden. Die konkrete Entwässerungsplanung wird derzeit erstellt.

Hinsichtlich der Erschließungsplanung werden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 55 WHG ist das primäre Ziel, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Wenn keine Versickerung erfolgen kann, so ist dies nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Laut hydrogeologischer Karte setzt das Planungsgebiet im Opalinuston an. Ob vor Ort eine durchlässige Überdeckung (z.B. Sand) vorliegt, die eine Versickerung erlaubt, muss durch entsprechende Erkundungen geklärt werden.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrogeologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z. B. durch Gründächer) genutzt werden.

Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigen nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den Grundstücken vorzuhalten.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Merkblatt M 153 der DWA sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit des Gewässers im Sinne des M 153 zu erbringen.

Der Schutz von bestehenden Bauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingangstüren, Tiefgarageneinfahrten, u. dgl.) immer etwas erhöht über dem Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstückes muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis).

Aufgrund der Nähe zum Grundbach und der Schnaittach ist mit höheren Grundwasserständen zu rechnen. Evtl. ergeben sich hieraus Einschränkungen bei der Materialverwertung (Boden, Bauschutt etc.).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Die Versickerungsfähigkeit ist aufgrund des Opalinustons gering, zudem wird das Gelände terrassiert und evtl. durchlässige Überdeckungen vermischt. Eine Festsetzung zur teilweisen Begrünung von Flachdächern wird ergänzt. Die weiteren Hinweise zur Versickerung werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn eingeleitet.

1e) Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 08.10.2020

Sachvortrag:

Das Staatliche Bauamt stimmt der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Änderungen berücksichtigt und aufgenommen werden:

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
2. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone kann für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.
3. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrW innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.
4. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist vorgesehen ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).
5. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes und eventuell notwendigen baulichen Änderungen im Einmündungsbereich stehen.
6. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2241 sind nicht zulässig.
7. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
8. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.
9. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen.

Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von ggf. aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Gemeinde.

10. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden. .
11. Für neue Bäume, stammbildende Gehölze oder Lärmschutzanlagen ist ein Abstand von mind. 10 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke einzuhalten. Hierbei sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung (Staatsstraßen-/Bundesstraßen/Kreisstraßenverwaltung) mit eigenen Grundstücken von der geplanten Aufstellung des Bauleitplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung.

Das Staatliche Bauamt bittet weiterhin um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn seine Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bittet das Staatliche Bauamt um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bauverbotszone der Staatsstraße im Plan darzustellen. Die Erschließung ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung beachtet.

1f) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 20.10.2020

Bereich Landwirtschaft

Sachvortrag:

Der Bereich Landwirtschaft stellt fest, dass durch das geplante Gewerbegebiet der Landwirtschaft überdurchschnittlich bonitierte Flächen entzogen werden.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden nochmals 26 497 qm benötigt. Fl.-Nr. 421 Teilfläche wurde als Ausgleich eine extensive Nutzung in Form von Mahd ab 1. August geplant. Dieser Aufwuchs kann im Rahmen eines landw. Futterbaubetriebes aufgrund der minderwertigen Futterqualität nicht verwertet werden. Dies gilt auch für eine extensive Beweidung.

Der, im Planungsgebiet, erbrachte Ausgleich beträgt nur einen Bruchteil des tatsächlichen notwendigen Ausgleiches.

Wir verweisen deshalb auf:

Gesetz Ober Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseigerung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40

Durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land: 41

Die Zufahrt zur verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl. Nr. 421 muss ermöglicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeinde Simmelsdorf wird für die erforderlichen zusätzlichen Ausgleichsflächen auf eine mögliche Bewirtschaftbarkeit durch die Landwirtschaft achten. Maßnahmen zur Entsiegelung sind in der Gemeinde derzeit nicht verfügbar.

Die Zufahrt zur hinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Fl.-Nr. 421 ist durch eine entsprechend festgesetzte Verkehrsfläche gesichert.

Bereich Forsten:

Sachvortrag:

Von Seiten des Bereiches Forsten, bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Da westlich an das geplante Gewerbegebiet auf Fl.-Nr. 388 Gemarkung Simmelsdorf Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt angrenzt, werden wir im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf den notwendigen Abstand geplanter Bebauung zum Waldrand hinweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise des Bereiches Forsten zur Kenntnis zu nehmen.

Bereich Forsten:

Sachvortrag:

Der Bereich Forsten teilt zur geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit, dass hierzu keine Einwände bestehen. Da westlich an das geplante Gewerbegebiet auf Fl.Nr. 388 Gemarkung Simmelsdorf Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt angrenzt, wird der Bereich Forsten im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf den notwendigen Abstand geplanter Bebauung zum Waldrand hinweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Sachvortrag:

Der Bereich Forsten teilt bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 17 „Bartäcker II“ mit, dass innerhalb des Satzungsgebietes kein Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BayWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) liegt.

Bei dem westlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstück Nr. 388/0 Gemarkung Simmelsdorf handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wie der Abstand zwischen Wald und künftiger Bebauung bemessen ist.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO).

Für die geplanten Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht im Baumfallbereich eine Gefährdung durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste oder biologische Gefahren (z .B. Eichenprozessionsspinner).

Für den betroffenen Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollte der angrenzende Waldbesitzer durch die Gemeinde Simmelsdorf dringend hingewiesen werden.

Insbesondere bei der Aufstellung einer Satzung kommt einem ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung und dem Wald eine hohe Bedeutung zu. Der Abstand von 25 Meter sollte entsprechend festgelegt werden.

Wir empfehlen zudem einen Gliederungspunkt "Abstand zwischen Wald und Bebauung" in die Begründung und das Planblattaufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Bereichs Forsten zu berücksichtigen.

Der Waldabstand wird deutlich erhöht, die Baugrenze wird im Bereich angrenzender Waldflächen um 25 m von der Grenze des Waldgrundstücks eingerückt und bemaßt. Der Geltungsbereich wird zum Waldrand hin verkleinert. Hier ist ein Waldweg ausgemarkt, der Geltungsbereich wird soweit zurückgenommen, dass der Waldweg eine Breite von mind. 5 m durchgehend erhält. Der Waldbesitzer wird informiert, so dass ggf. instabile Randbäume vor Baubeginn entnommen werden können.

1g) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 27.10.2020

Sachvortrag:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, teilt mit, dass der Bauleitplanung der Gemeinde Simmeldorf unter folgenden Bedingungen und Auflagen bzw. Hinweisen zugestimmt wird:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, zur Kenntnis zu nehmen.

Auswirkungen auf künftige Aus- und Umbaumaßnahmen an der Bahnlinie sind nicht zu erwarten. Die Immissionen aus dem Bahnbetrieb werden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt, ein Hinweis auf Immissionen aus dem Bahnbetrieb wird im Planblatt ergänzt.

1h) N-ERGIE Netz GmbH, Schreiben vom 14.10.2020

Sachvortrag:

Der Gemeinde wurde in Anlage ein Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von ihr gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich übersandt. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.

Die Stromversorgung kann zu einer bestimmten Leistungsgrenze über das zu erweiternde Niederspannungsnetz gesichert werden. Wir behalten uns jedoch vor bei Überschreitung dieser Grenze eine oder mehrere Trafostationen in Kompaktbauweise zu erstellen.

Es bestehen keine Einwände der N-ERGIE Netz GmbH gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde wird gebeten, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass die N-ERGIE Netz GmbH bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.

1i) Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.10.2020

Sachvortrag:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sich im Planbereich noch keine Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Gemeinde wird gebeten, der Deutschen Telekom GmbH zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder der Gemeinde bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom bittet, folgende fachlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.

1j) Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 29.10.2020

Sachvortrag:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedauert grundsätzlich, dass wieder Flächen für Gewerbe verbraucht werden. Den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit sehr naturnahen Gestaltungsvorgaben wertet der Bund Naturschutz in Bayern e.V. jedoch als sehr positiv. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. nimmt wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan:

Ersatz der herausgenommenen Fläche aus dem LSG

Da erneut Flächen des LSG betroffen sind, fordert der Bund Naturschutz in Bayern e.V. ein Umdenken zu Flächenneutralität, zumindest schon mal im Bereich des LSG. Sicher gibt es im Umfeld von Simmeldorf Flächen, die als Ersatz neu ins LSG aufgenommen werden könnten. Dies könnte westlich von Oberwindsberg, nördlich von Au oder an vielen weiteren Punkten kleinräumig erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Die Gemeinde Simmeldorf wird Hereinnahmeflächen in das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Antragstellung auf Herausnahme prüfen.

Bebauungsplan:

Verdichtetes Bauen durch Parkhaus/Überbauen von Stellplätzen; nicht-begrünte Dachflächen mit Solaranlagen; biozidfreie Fassadengestaltung; Vogelschutz

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erwartet, dass die Stellplätze nicht nur als freie Parkplätze geplant, sondern auch Parkdecks oder andere Varianten eines platzsparenden Bauens verwirklicht werden.

Ein Logistikunternehmen sollte von vornherein ausgeschlossen werden (nicht wenige Kommunen tun das in ihren Gewerbegebieten): hoher Flächenverbrauch (lange, eher flache Gebäude), viel (LKW-)Verkehr, keine Wertschöpfung (keine Produktion), sehr geringe Zahl von Arbeitsplätzen.

Die Dachbegrünung von 50 % ist erfreulich. Nicht begrünte Dachflächen sollten, sofern von der Ausrichtung her geeignet, mit Solaranlagen bedeckt sein. Eine Kombination von beidem wäre auch denkbar (wie bei Freiflächenanlagen).

Da eine Versickerung und Rückhaltung des Oberflächen- und Regenwassers vorgesehen ist, sollten zusätzlich zum begrüßenswerten Verbot von Dacheindeckungen mit Kupfer oder anderen für das Grundwasser problematischen Materialien biozidfreie Fassadenanstriche vorgeschrieben sein, die durch Auswaschung ebenfalls in nahegelegene Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen und sich dort außerdem zu neuen Stoffen verbinden (s. z.B. Untersuchung der Leuphana Universität 2018).

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sollten konkretisiert werden. Da viele gängige Maßnahmen wirkungslos sind, wäre es wünschenswert die Fensterverglasungen auf Verwendung von Vogelschutzglas oder tatsächlich wirksamen Beklebungsvarianten festzuschreiben (Näheres siehe z. B. <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Parkdecks werden im Rahmen der Festsetzungen ausdrücklich zugelassen.

Die Ansiedlung von Logistikbetrieben ist aufgrund der zu erwartenden nächtlichen Einschränkungen der Schallerzeugung sehr unwahrscheinlich. Ein Ausschluss erfolgt aufgrund der Nähe zur Autobahnanschlussstelle nicht. Eine Festsetzung zum Anbringen von Solaranlagen wird ergänzt. Ein Hinweis auf biozidfreie Fassadenanstriche wird ebenfalls ergänzt. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sind individuell im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung festzulegen.

Grünordnung:

Biotopverbund Offenland als Streifen rund um das Gelände; Offene Wasserfläche/Sumpffläche für Regenwasserversickerung gestalten; Lage der Zäune optimieren; bestehende Biotope verbinden

Wünschenswert wäre die Schaffung eines Offenlandkorridors durch den Grünstreifen im Westen, der als Biotopverbundstreifen für die Natur zur Verfügung stehen soll (neues Artenschutzgesetz). Dieser Grünstreifen sollte deshalb breiter und nicht eingezäunt werden. In dem Streifen können möglichst variable Elemente eingebracht werden, von Steinhäufen, Asthäufen, Totholz und sonstigen Kleinstlebensräumen. Die Fläche im Süd-Osten, die für das Oberflächenwasser vorgesehen ist, sollte als Offenland eine Verbindungslinie nach Osten und Westen ermöglichen. Eine zumindest zeitweise offene Wasserfläche ist ökologisch zu gestalten und ohne Zaun für alle Tiere zugänglich zu halten.

Die bestehenden Biotop-Hecken sollten miteinander verbunden werden und verlängert, damit die ökologische Wirkung verbessert wird. Bei den bereits existierenden zu erhaltenden Hecken im südlichen Bereich sollte auf den Stockhieb verzichtet werden. Zumindest die Obstbäume sollten Bestandsschutz erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und in der Begründung zu ergänzen. Ein Biotopverbundkorridor wird im Süden des Geltungsbereiches vorgesehen und durch entsprechende Festsetzungen verbessert. Das Einbringen von Steinhaufen und Asthaufen ist allenfalls randlich möglich, um die zur Pflege erforderliche Mahd nicht zu erschweren. Die Vernetzung und Verbindung der bestehenden Biotophecken ist durch die Pflanzgebote an den Rändern des Baugebietes gesichert.

TOP 4 b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 5 Einbeziehungsatzung „Föhrenweg“ Hüttenbach; Beratung, ggf. Beschlussfassung

TOP 5 a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 2 bzw. §13 BauGB

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 5 b) Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 6	<u>Novelle der Bayerischen Bauordnung; Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung</u>
--------------	--

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der bayrische Landtag am 02.12.2020 den Gesetzentwurf der bayrischen Staatsregierung zur Novelle der bayrischen Bauordnung in zweiter Lesung verabschiedet hat. Das Gesetzesvorhaben sieht unter anderem die Novelle des Abstandsflächennetz mit einer Verkürzung der Abstandsflächentiefe von 1,0 H auf 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 auf 0,2 H (=Wandhöhe des jeweiligen Bauwerkes) mindestens jedoch 3 Meter vor. Diese Gesetzesänderung führt zu einer erheblichen Nachverdichtung in der zukünftigen Ortsentwicklung. Der Landesgesetzgeber hat mit dem neuen Abstandsflächenrecht aber auch erneut eine Satzungsbefugnis zur Festlegung abweichende Abstandsflächentiefen bis zu 1 H für die Gemeinden verabschiedet, die dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität für erforderlich halten.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, nachfolgende Satzung für das gesamte Gemeindegebiet Simmelsdorf zu erlassen:

Satzung der Gemeinde Simmelsdorf über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 27.01.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
Simmelsdorf, 27.01.2021

P. Gumann
Erster Bürgermeister
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

**TOP 7 Tourismus- und Regionalentwicklung im Landkreis Nürnberger Land;
Information**

Sachvortrag:

Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, Nürnberg, informiert, dass das Planungsbüro Team 4 zusammen mit einem weiteren Büro beauftragt wurde ein touristisches Infrastrukturkonzept zu erarbeiten. Sinn dieses Konzeptes ist die Förderung des Tourismus im Landkreis Nürnberger Land. Er verweist hierzu auf einen Fragebogen, der jedem Gemeinderatsmitglied vorliegt. Hier können bestehende touristische Infrastrukturen, Naturelemente sowie Ziele für die touristische Entwicklung und entsprechende Vorschläge über die Gemeindeverwaltung dem Landkreis Nürnberger Land mitgeteilt werden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und wird ggf. Vorschläge hierzu über die Gemeinde beim Landkreis Nürnberger Land einreichen.

Im Anschluss bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4, der gegen 19:00 Uhr die Sitzung verlässt, für seine Ausführungen.

**TOP 8 Planung eines Dirt-Parks; Information über den Sachstand, Beratung, ggf.
Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 18 der Sitzung vom 15.12.2020. Der Vorsitzende hat, wie in der Sitzung vom 15.12.2020 gebeten, sich mit dem Grundstückseigentümer des ehemaligen Reitplatzes westlich der Hüttenbacher Straße, der Dr. Lorenz Tucher Stiftung in Verbindung gesetzt. Die Tucher Stiftung teilte mit E-Mail vom 25.01.2021 mit, dass der ehemalige Reitplatz aufgrund der Nähe zum Schloss, aufgrund der zu erwartenden Geräusch- Lärmentwicklung für die Anlage eines Dirt-Parkes nicht geeignet ist und deshalb nicht von einer Zustimmung durch die Stiftung ausgegangen werden kann. Auf Anfrage teilte der Versicherer mit, dass die Gemeinde als Betreiberin eines Dirt-Parks Versicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Haftpflicht Versicherung genießt. Der Dirt-Park müsste jedoch nach Fertigstellung durch einen entsprechenden Gutachter abgenommen werden.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, einen Dirt-Park für die jugendlichen in der Gemeinde Simmelsdorf in den nächsten Monaten zu errichten. Hierfür sollen im Haushalt 2021 10.000 € zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Grundstück, das zentral und leicht bzw. sicher zu erreichen ist, muss hierfür noch zeitnah gefunden werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 9 Anfragen

TOP 9 a) Fachbeitrag bayrischer Gemeindetag "Plädoyer" für mehr Miteinander der politischen Ebenen, Ausgabe 12/2020, Information

Sachvortrag:

Der Vorsitzende verweist auf den Fachbeitrag „Plädoyer“ für mehr Miteinander der politischen Ebenen, von Herrn Gerhardt Dix, Ausgabe 12/2020, der jedem Gemeinderat in Kopie vorliegt. Herr Daut regt an, auf Bürgermeisterebene, das heißt, über ein entsprechendes Schreiben aller Bürgermeister an den Landtagsabgeordneten Herrn Dünkel auf diese Problematik hinzuweisen.

TOP 9 b) Kreisstraße Lau2 Ortsausgang Simmelsdorf in Richtung Diepoltsdorf, Verkehrsproblematik

Sachvortrag:

Herr Daut weist daraufhin, dass es bei einem Überholvorgang auf der Kreisstraße Lau2 am Ortsausgang von Simmelsdorf in Richtung Diepoltsdorf zu einer erheblichen Unfallgefahr kommen kann, wenn Verkehrsteilnehmer aus der Erlenstraße links in die Kreisstraße einbiegen und den gerade überholenden Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig erkennen. Herr Feder würde, wie bereits in Oberdorf geschehen, einen entsprechenden Antrag auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in diesem Bereich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 9 c) Parksituation am 70er Lindl in Bühl

Sachvortrag:

Herr Daut teilt mit, dass aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Aufhebung der Straßensperrung Bürger mit ihren Kraftfahrzeugen bis zum „70er Lindl“ fahren und diese dann in den angrenzenden Grundstücken parken. Hierbei kommt es vermehrt zu Beschwerden dieser Anlieger. Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes vertritt der Gemeinderat die Auffassung, diese Problematik als eigenen Tagesordnungspunkt in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu behandeln.

TOP 9 d) Solarkataster, Anfrage

Sachvortrag:

Frau Hoffmann fragt an, ob es möglich wäre, für die Gemeinde Simmelsdorf ein Solarkataster erstellen zu lassen. Hierbei könnte jeder Bürger erkennen, ob sein Dach für den Betrieb einer PV-Anlage geeignet ist. Der Gemeinderat vertritt hierzu die Auffassung, dass jeder interessierte Hauseigentümer dies selbst mit einer entsprechenden Firma ermitteln kann.

TOP 9 e) Gemeindeverbindungsstraße Großengsee-Hiltpoltstein, Winterdienst

Sachvortrag:

Frau Scharrer teilt mit, dass ihrer Ansicht nach der Winterdienst auf der Gemeindeverbindungsstraße Großengsee-Hiltpoltstein nach dem letzten Schneefall nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Nachdem es sich bei dieser Strecke aufgrund der Straßenbaumaßnahme auf der Staatsstraße 2241 nach Hiltpoltstein um die offizielle Umleitungsstrecke handelt, bittet sie, bei den derzeitigen winterlichen Verhältnissen mehr Streusalz einzusetzen.

Der Vorsitzende verweist aufgrund der momentan starken Schneefälle auf eine vorhandene Ausnahmesituation und sichert eine Rücksprache mit dem gemeindlichen Bauhof zu.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 22:00 Uhr

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

P. Gumann
Erster Bürgermeister

Der Protokollführer:

Schmidt, Thomas